



Deutscher
Caritasverband

Empfehlungen

**Ambulant betreute Wohngruppen
Chancen
durch die Leistungsverbesserung
des Pflegeneuausrichtungsgesetzes
(PNG)**

Vorwort

Das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) hat in dem hoch reglementierten System der Pflegeversicherung den Raum erweitert, in dem zivilgesellschaftliche Solidarität in der Pflege zum Ausdruck kommen kann. Durch finanzielle Unterstützung für die Gründung ambulant betreuter Wohngruppen und für den altersgerechten Umbau kann selbstorganisiertes, kleinräumiges Wohnen in der Gemeinschaft gefördert werden.

Dadurch ergeben sich neue Perspektiven auch für eine stärker sozialräumliche Orientierung der Pflege und für eine inklusive Gesellschaft. Durch die Förderung einer „Kultur der Mitverantwortung“ kann die Caritas ihre Rolle als Solidaritätsstifter in die Praxis umsetzen. Unserem Menschenbild entsprechend kommt dem Einzelnen eine aktive Rolle als Mitgestalter seiner Lebenslage und seiner Umwelt zu. Die Übernahme von Selbstverantwortung gepaart mit der freiwilligen Übernahme von Mitverantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben – auch und gerade im eigenen Lebensbereich – entspricht der Kompetenz und Fähigkeit des Menschen, über seine Angelegenheiten und Lebensvollzüge entscheiden zu können und für die Folgen des eigenen Handelns Verantwortung zu übernehmen.

Eine Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit den Chancen und Herausforderungen befasst, die sich aus dem Pflegeneuausrichtungsgesetz für die Caritasträger vor Ort ergeben. Zum weiteren Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung wird ein CariNet-Forum eingerichtet. Die Empfehlung und die Austauschplattform CariNet sollen ein Beitrag zur konkreten Umsetzung der Sozialraumorientierung und der selbstbestimmten Teilhabe sein.

Für die Erarbeitung der vorliegenden Empfehlung danken wir sehr herzlich den Mitgliedern der Arbeitsgruppe: Claudia Brinner, Monika Brüggenthies, Dr. Franz Fink, Dr. Elisabeth Fix, Frank Krursel, Christoph Menz, Monika Modner, Josef Noppenberger, Christoph Sliwka, Tatjana Sorge, Jürgen Spicher.

Freiburg, den 10. Juli 2013

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Theresia Wunderlich
Abteilungsleiterin

1. Chancen und Motivation für die Caritas

Der Deutsche Caritasverband kann das Ziel des Gesetzgebers begrüßen, mit dem Pflege-neuausrichtungsgesetz (PNG) die Eigenverantwortung, die Eigeninitiative und die Selbstorganisation im Interesse der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen für die Entwicklung von Wohngemeinschaften zu stärken. Die Gründung von Wohngemeinschaften, der altersgerechte Umbau und die Begleitung, Betreuung und Pflege werden finanziell unterstützt. Damit wird insbesondere das selbstorganisierte Wohnen in Gemeinschaft gefördert.

Für die Caritas bietet sich die Chance, die Initiative von Angehörigen und anderen Personen im Sozialraum wahrzunehmen und aufzugreifen und die Entwicklung selbstorganisierter und/oder Anbieter orientierter Wohngemeinschaften für hilfe- und pflegebedürftige Menschen zu fördern.

Die Einbeziehung verfügbarer personeller und sachlicher Ressourcen steht im Vordergrund konzeptionellen Handelns. Dabei ist die Orientierung am Konzept der Sozialraumorientierung richtungsweisend. Im Kontext der pastoral strukturellen Veränderungen bieten sich für die Caritas an dieser Stelle nützliche Synergien. Möglichkeiten dazu wurden im Deutschen Caritasverband ausführlich diskutiert¹.

Die Caritas verfügt bundesweit über ein breitgefächertes Netz unterschiedlich ausgeprägter Versorgungssysteme für hilfe- und pflegebedürftige Menschen.

Die Angebote der Caritas sind (überwiegend) strukturell miteinander vernetzt. Sie sind geprägt von einem Personalmix qualifizierter und assistierender Hauptamtlicher, ehrenamtlich bürgerschaftlich Engagierter und Angehöriger. Das Zusammenwirken des beruflichen und nichtberuflichen Unterstützungssystems kann alle zur Verfügung stehenden Kräfte zu einem hilfreichen Unterstützungsarrangement bündeln. Die Angebote erfüllen so die hohen Anforderungen an Qualifikation und Qualität und ermöglichen den Menschen, die die Angebote in Anspruch nehmen, einen hohen Grad an selbstbestimmter Teilhabe.

2. Neue Leistungen des Pflege neu ausrichtungsgesetzes (PNG)

Das Pflege neu ausrichtungsgesetz enthält Anreize, um die Selbstorganisation und Flexibilisierung ambulanter Unterstützungsmaßnahmen und Pflegeleistungen zu stärken (*vgl. Auszug aus dem Gesetz, Anhang Ziffer I*). Die finanzielle Förderung ambulant betreuter Wohngruppen ist ein erster Schritt dafür.

Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38 a SGB XI)

Für die Beschäftigung einer Pflegekraft, die in einer Wohngruppe organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet, erhalten pflegebedürftige Bewohner(innen) einen Zuschlag in Höhe von 200,- € im Monat. Diese Leistung kann neben ambulanten Pflegeleistungen (§ 36 SGB XI) oder neben dem Pflegegeld (§ 37 SGB XI) in Anspruch genommen werden. Mit dieser zweckgebundenen Wohngruppenpauschale soll den besonderen Aufwendungen Rechnung getragen werden, die in dieser Wohnform entstehen.

¹ Deutscher Caritasverband e.V. (Hrsg.): Solidarität im Gemeinwesen. Eckpunkte zur Sozialraumorientierung in der Caritasarbeit. Freiburg April 2013; Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband, Deutscher Caritasverband: Kirche findet Stadt. Empfehlungen - Strategien - Perspektiven. Kurzfassung der Handlungsempfehlungen, Februar 2013. Download unter: <http://kirche-findet-stadt.de>

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschlags ist, dass mindestens drei pflegebedürftige Menschen zum Zwecke der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben. Das Wohnen darf heimrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Das bedeutet, dass die pflegerische Versorgung von der Gemeinschaft der Bewohner(innen) rechtlich und tatsächlich frei gewählt und in die Wege geleitet werden muss. Dabei können die Bewohner(innen) zwischen verschiedenen ambulanten Diensten wählen, wobei die gewählten ambulanten Pflegedienste der allgemein vorgesehenen Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung sowie einer Zulassung unterliegen.

Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)

Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes werden künftig ohne einen Eigenanteil des Pflegebedürftigen gewährt. Die Höhe der Zuschüsse ist begrenzt. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung können Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes bis zu einem Gesamtbetrag von 10.228 Euro je Maßnahme bezuschusst werden.

Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen (§ 45 e SGB XI)

Die Neugründung einer Wohngemeinschaft wird mit einer einmaligen Anschubfinanzierung gefördert. Wesentliche Kriterien für die Anspruchsberechtigung sind die Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe und die altersgerechte oder barrierearme Umgestaltung der Wohnung. Die Gründung ist daran gebunden, dass mindestens drei Bewohner(innen), die in einer Wohneinheit zusammenziehen, Anspruch auf Leistungen nach § 38a SGB XI haben. Jede pflegebedürftige Person, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, erhält zusätzlich zu dem regelmäßigen Wohngruppenzuschlag von 200 Euro und unbeschadet des Anspruchs nach § 40 SGB XI einen einmaligen Förderbetrag von bis zu 2 500 Euro, wenn sie an der Gründung der Wohngemeinschaft beteiligt ist. Der Betrag ist auf 10 000 Euro je Wohngruppe begrenzt. Der Förderbetrag muss zweckgebunden für die altersgerechte oder barrierefreie Umgestaltung der Wohnung verwendet werden. Für die Anschubfinanzierung ist ein Förderbetrag von insgesamt 30 Mio. Euro zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2015 vorgesehen.

Verbesserte Pflegeleistungen bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 123 SGB XI)

Menschen, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen und in Pflegestufe 0, 1 oder 2 eingestuft sind, haben zusätzlich zu den bisher monatlich gewährten Betreuungsleistungen Anspruch auf finanzielle Verbesserungen. Der erhöhte Leistungsanspruch führt dazu, dass die Refinanzierungsmöglichkeiten einer ambulant betreuten Wohngruppe für diese Personengruppe massiv verbessert sind. Diese Verbesserung dürfte in Zukunft Auswirkungen auf das Entscheidungsverhalten in Bezug auf den Versorgungsort von Privatzahlern und den Trägern der Sozialhilfe haben.

Für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in der Pflegestufe 3 sieht das Gesetz keine Änderungen vor.

Häusliche Betreuung (§ 124 SGB XI)

Als neue Sachleistung wird häusliche Betreuung in die Pflegeversicherung eingeführt. Der Anspruch auf diese Leistung besteht bis zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens. Häusliche Betreuung wird als pflegerische Betreuungsmaßnahme erbracht. Sie umfasst Unterstützung und sonstige Hilfen

im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen. Der Gesetzestext führt dazu beispielhaft auf: die Unterstützung bei Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen; die Unterstützung bei der häuslichen Alltagsgestaltung, insbesondere durch Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nachtrhythmus.

Anspruch haben Versicherte, die Leistungen entsprechend der Pflegestufe 1, 2, 3 erhalten und Versicherte mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI. Diese Leistungserweiterung durchbricht den engen Verrichtungsbezug der nach dem SGB XI gewährten pflegerischen Leistungen. Die Wahlmöglichkeit der Leistungen wird allerdings dadurch beschränkt, dass häusliche Betreuung nur dann beansprucht werden kann, wenn Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind. Betreuungsleistungen können auch von mehreren Personen als gemeinschaftliche häusliche Betreuung in Anspruch genommen werden.

3. Handlungsfelder für Caritasträger

Beispiele für innovative Handlungsfelder zur Umsetzung der Chancen aus dem PNG sind schon längere Zeit in der Caritas vorhanden, wenn sie auch immer noch ein Nischendasein führen. Werden folgende Maßnahmen flächendeckend angeboten, kann das die Entwicklung neuer Formen der Unterstützung voranbringen:

Beratung anbieten

Die Gründung ambulant betreuter Wohngruppen ist mit großen Herausforderungen für die Initiatoren verbunden. Sie müssen sich mit unterschiedlichen Regelungen auseinandersetzen. Die Abgrenzung zwischen anbieterorganisierten und selbstorganisierten Wohngruppen ist oft nicht klar. Das Wissen darüber, was bei der Gründung im Einzelnen zu beachten ist, ist uneinheitlich und beruht in erster Linie auf Erfahrungswerten. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten können diese unterschiedlich sein. Die zu beachtenden heimrechtlichen Vorschriften variieren je nach Bundesland.

Präsenzkräfte zur Verfügung stellen

Eine Pflegekraft, die als Präsenzkraft in einer Wohngruppe beschäftigt ist, hat die Aufgabe, organisatorisch, begleitend, verwaltend oder pflegerisch für die Wohngemeinschaft tätig zu sein. Präsenzkräfte sind beruflich tätige Personen, die nach SGB XI zugelassen sind. Somit kommen ehrenamtliche Helfer für diese Tätigkeit nicht in Frage. Gut qualifiziert für dieses Tätigkeitsfeld sind nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes alle in der Vereinbarung zu § 113 SGB XI ambulant genannten Berufsgruppen, beispielsweise auch hauswirtschaftliche Kräfte, Familienpfleger(innen) oder Familienbetreuer(innen).

Nähere Angaben zum Aufgabenspektrum, Beschäftigungsumfang oder Status (selbständig oder angestellt) der Präsenzkraft macht der Gesetzgeber nicht. Voraussetzung für die Zahlung der Wohngruppenpauschale ist, dass mindestens eine Pflegekraft nachgewiesen werden kann. Ein Nachweis der direkt entstandenen Kosten muss nicht geführt werden.

Mit dem Zuschlag kann z.B. eine nach § 77 anerkannte Einzelpflegekraft dafür entlohnt werden, „dass sie, neben der über die Sachleistung bereits finanzierten Pflege- und Betreuungstätigkeit, verwaltende Tätigkeiten in der Wohngruppe übernimmt“, so die Begründung zum Gesetz. Auch ein Leistungsanbieter kann diese Person für den Aufgabenbereich bereitstellen. Möglicherweise ergibt sich hier ein Gestaltungsspielraum, den Caritasträger nutzen könnten.

Wichtig ist die Abgrenzung des Leistungs- und Tätigkeitsbereichs dieser Kraft zu den Sachleistungen, die über das SGB XI als ambulante Pflegeleistung, hauswirtschaftliche Leistung oder Betreuungsleistung über den Pflegevertrag vereinbart worden sind. Wenn eine stationäre Pflegeeinrichtung diese Kräfte stellt, ist sie außerhalb der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung und dem dort vereinbarten Personalschlüssel tätig.

Hilfemix durch Betreuungsleistungen in Wohngemeinschaften erweitern

Mit der Möglichkeit, den Sachleistungsbetrag künftig als gemeinschaftliche häusliche Betreuung in Anspruch zu nehmen, erhalten anspruchsberechtigte Bewohner(innen) einen flexibleren Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Leistungen.

Caritasdienste müssen sich darauf einstellen, dass künftig neben Grundpflege und Hauswirtschaft vermehrt auch in Wohngemeinschaften häusliche Betreuung nachgefragt wird. Sie bringen gute Voraussetzungen mit, sich dieser Herausforderung zu stellen. Vielfach bieten Pflegedienste bereits jetzt schon pflegerische Betreuung an.

Zur häuslichen Betreuung zählen die bereits erwähnten Maßnahmen zur Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld (vgl. Ziffer 2). Dabei ist das häusliche Umfeld auch auf Aktivitäten außerhalb des eigenen Haushalts zu beziehen wie z.B. Begleitung bei Spaziergängen in der näheren Umgebung, Besuche von Verwandten oder Friedhofsbesuche.

4. Rahmenbedingungen und Grundprinzipien ambulant betreuter Wohngemeinschaften

Für ältere Menschen, die sich für ein Leben in einer Wohngemeinschaft entschieden haben, gelten bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen und Grundprinzipien, die mit dieser Wohnform verbunden werden. Diese gestalten sich unterschiedlich je nach Umfang und Intensität der erforderlichen Betreuung und/oder Pflege, vor allem wenn Menschen mit Demenz beteiligt sind. In der Umsetzung von ambulant betreuten Wohngruppen spiegelt sich ein Paradigmenwechsel in der Versorgungslandschaft wider, von einer trägergesteuerten hin zu einer nutzergesteuerten Versorgung. Die Ausgestaltung dieser Sichtweise und eine Abgrenzung zu stationären Wohnformen finden sich in der Regel in den unterschiedlichen Landesheimgesetzen.

Die Umsetzung der Rahmenbedingungen und Grundprinzipien sind die Voraussetzung für die Realisierung des Paradigmenwechsels: Selbstbestimmung und Selbstorganisation und die Bedürfnisse der Mitglieder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind die Richtschnur für die Leistungserbringer.

Eine ausführliche Darstellung der Rahmenbedingungen und Grundprinzipien befindet sich im Anhang unter Ziffer III.

5. Empfehlungen zur Umsetzung

Mit den Fördermöglichkeiten des PNG kommt eine Entwicklung in Gang, die zu mehr Eigeninitiative und Mitbestimmung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen anregen wird. Für die Leistungserbringer bedeutet dies, Verantwortung abzugeben und die Menschen dabei zu unterstützen, sich selbst zu organisieren. Das ist mit Herausforderungen und Risiken verbunden und setzt die Teilhabe- und Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen voraus. Andererseits sind auch Ressourcen im sozialen Nahraum erforderlich. Netzwerke (z.B. Angehörige, Nachbarn, freiwillig und ehrenamtlich tätige Menschen) müssen aktiviert und innovative Kooperationen, z.B. mit der Wohnungswirtschaft erschlossen werden. Auch das erforderliche Wissen zur Gründung neuer Wohnformen und die nötige Infrastruktur (z.B. Beratung, Kontakte zu Interessenten) müssen bereitgestellt werden.

Innovative Entwicklungen aufgreifen und Profil zeigen

Caritasträger können mit ihrer fachlichen Kompetenz bedeutsame Mitgestalter der neuen Unterstützungsmodelle sein. Die Caritas sollte diese Form der Versorgung als innovatives Geschäftsfeld annehmen und sich diese Möglichkeiten nicht aus der Hand nehmen lassen.

Um in diese neue Arbeit ohne Vorfestlegung auf eine Struktur bestimmter Dienste und Einrichtungen mit definierten Angeboten zu investieren, ist eine **Klärung der strategischen Ausrichtung des Caritasträgers** erforderlich. Eine an der selbstbestimmten Teilhabe orientierte Arbeit erfordert eine Grundhaltung, die zuerst danach fragt, was die betroffenen Menschen wollen (Gemeinwesenorientierung), was sie selbst verantworten und tun können (Ressourcenorientierung) und wer außer den Profis und Experten Aufgaben und Verantwortung übernehmen kann (Zusammenwirken des beruflichen und nicht beruflichen Hilfesystems).

Für Initiatoren, Vermieter und Leistungserbringer sind Gründung und Fortbestand ambulant betreuter Wohngemeinschaften mit finanziellen Risiken verbunden. Um die **Finanzierbarkeit abschätzen** zu können, ist eine umfängliche und zuverlässige Leistungerschließung Voraussetzung. Die Caritas sollte **beratend tätig werden** und den Menschen aufzeigen, was ihnen zusteht und welche Risiken [z.B. Eigenbeteiligung der Bewohner(innen)] auf sie zukommen können.

Bundesweit gibt es kein einheitliches Finanzierungsmodell für ambulant betreute Wohngemeinschaften. Träger, die im Bereich ambulant betreuter Wohngemeinschaften tätig werden wollen, sollten immer den Kontakt zur örtlichen Behörde aufnehmen, um die regional spezifischen Finanzierungsmodalitäten zu klären (*vgl. Frage-Antwort-Katalog im Anhang Ziffer IV*).

Damit neue Entwicklungen voran gebracht werden, sind Caritasträger, die schon Erfahrungen in der praktischen Umsetzung ambulant betreuter Wohngruppen gemacht haben, aufgefordert, ihr Wissen anderen zur Verfügung zu stellen. Sie können mithelfen, den **Aufbauprozess qualifiziert zu moderieren** und beratend zu unterstützen.

Es ist sinnvoll, den Zusammenschluss von Bewohner(innen) oder ihrer Vertretungspersonen [z.B. bevollmächtigte Angehörige, rechtliche Betreuer(innen)] zu einer so genannten Auftragberggemeinschaft anzuregen. Dieses Gremium dient dazu, gemeinschaftliche Interessen selbstbestimmt wahrzunehmen und alle Angelegenheiten, die sie als Mitglieder der Wohngemeinschaft betreffen zu beraten und darüber zu entscheiden. Wenn die Gemeinschaft gemeinschaftlich entscheidet, gilt dies nicht als Einschränkung der freien Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen. Der Grad der Selbstbestimmung der Bewohner(innen), z.B. hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen oder der Auswahl der Mitbewohner, ist ein wichtiges Kriterium zur Abgrenzung von einem Heim.

Heimrechtliche Vorgaben und Auflagen der Bau- und Brandschutzbehörden sind im Vorfeld abzuklären. Frühzeitig sollte Kontakt mit den zuständigen Behörden (z.B. Heimaufsicht, Bauaufsicht, Gesundheitsamt), den Pflege- und Krankenkassen und dem Sozialhilfeträger aufgenommen werden.

Caritasträger sollten **Verbündete und Koalitionspartner suchen und sich vernetzen**. Sie sollten sich in ihrem Sozialraum umschaun, welche Wohnungen, Finanzkraft und Bevölkerung es dort gibt. Dafür ist eine Analyse über die „Pflegeszene“ hinaus sinnvoll, durch die alle möglichen Akteure identifiziert werden (z.B. organisierte Bürgergruppen, ehrenamtlich tätige Mitglieder der Pfarrgemeinden, örtliche Verbände, CKD, KFD, Landfrauen).

Caritasstandorte befinden sich zumeist mitten in Gemeinde oder Quartier. Als Netzwerkpartner bringen sie gute infrastrukturelle Voraussetzungen mit, z.B. frei werdende Räume wie Kirchen oder Pfarrhäuser. Auch stationäre Einrichtungen können eventuell Wohnraum z.B. durch Anbau, Umbau oder Neubau zur Verfügung stellen.

Schließlich bieten sich Caritasträger auch als geeignete Kooperationspartner an, z.B. für Bauträger, Pfarrgemeinde, Kommune oder so genannte Auftragbergemeinschaften selbstorganisierter Wohngruppen. Um den Grundsatz der freien Wählbarkeit nicht zu verletzen ist darauf zu achten, dass Pflegeleistungen der Caritas nicht verpflichtend gewählt werden müssen.

Pflegedienste sollten sich **mit einem breiten Angebotsspektrum aufstellen**. Sie könnten Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung im Personalmix anbieten und flexibel auf die Bedarfe der Bewohner(innen) reagieren, z.B. mit einem zusätzlichen Angebotsmix aus Betreuungsleistungen nach §§ 45 b und 124 SGB XI. Da die Leistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhöht wurden, kann es für Pflegedienste von besonderem Interesse sein, ihr Dienstleistungsangebot in Demenz-WGs anzubieten.

Dienste, die Leistungen der häuslichen Betreuung, insbesondere für demenziell erkrankte Pflegebedürftige erbringen möchten, können sich **als so genannte Betreuungsdienste an Modellvorhaben** nach § 125 SGB XI **beteiligen**. Wie die bisherigen Pflegedienste haben auch Betreuungsdienste Sachleistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zu erbringen, wenn Pflegebedürftige dies wünschen. Mit den Modellvorhaben sollen Leistungen der häuslichen Betreuung erprobt werden. Anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft können im Modell vorzugsweise geeignete Personen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich als verantwortliche Kräfte anerkannt werden, beispielsweise Altentherapeut(inn)en, Heilerzieher(innen) oder Sozialarbeiter(innen). Die unterschiedlichen Ausgangsqualifikationen sollen es ermöglichen, „die Versorgung Pflegebedürftiger auf eine breitere fachliche und damit auch breitere personelle Basis zu stellen“, wie es in der Gesetzesbegründung heißt. Die Modell-Laufzeit wie auch die Zahl der teilnehmenden Betreuungsdienste ist begrenzt. Die Zulassung der Dienste läuft bis zwei Jahre nach Beendigung der Modell-Laufzeit weiter (*vgl. Auszug aus dem Gesetz, Anhang Ziffer I*).

Versorgungsformen anbieten, die eine modulare Auswahl von Leistungen ermöglichen und unterhalb einer Vollversorgung angesiedelt sind.

Das Initiativprogramm zur Förderung neuer Wohnformen sieht in § 45 f SGB XI die Weiterentwicklung und wissenschaftlich gestützte Förderung neuer Wohnformen vor. Insbesondere Träger von stationären Einrichtungen sollen ermutigt werden, innovative stationäre Versorgungsformen zu entwickeln und zu erproben. Gefördert werden insbesondere Konzepte, die es ermöglichen, bewohnerorientiert individuelle Versorgung anzubieten, die bedarfsweise in Anspruch genommen werden kann ohne das Ausmaß der Vollversorgung im Pflegeheim zu erreichen.

Um die bewohnerorientierte Versorgung Pflegebedürftiger voranzubringen, sollten sich auch stationäre Träger der Caritas mit ihrer Expertise in die konzeptionelle Weiterentwicklung neuer Wohnformen einbringen.

6. Ausblick

Die erhöhten Budgets im ambulanten Leistungsrecht führen dazu, dass die Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Kostenträger, gemeint sind hier vor allem Privatzahler und die Träger der Sozialhilfe, attraktiver wird, zumal auch eine Verteilung der Kosten vorgenommen wird. Neben dem SGB XI stehen auch die Leistungen des SGB V und zusätzliche Leistungen des SGB XII zur Verfügung.

Diese Situation führt schon jetzt dazu, dass in einigen Regionen, gerade im Bereich der Versorgung von Menschen mit Behinderung, ein offensives Vorgehen der Sozialhilfeträger zu beobachten ist. Versorgung im ambulanten Bereich wird präferiert und senkt über das höhere Budget im SGB XI den Anteil der Refinanzierung aus dem SGB XII. Diese Entwicklung wird sich vermutlich in der Fläche fortsetzen und eine massive Zunahme von ambulant betreuten Wohngemeinschaften auslösen.

ANHANG

I. Gesetzliche Neuerungen der Pflegeversicherungsleistungen im Überblick

§ 38a SGB XI Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

„(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich, wenn

1. sie in ambulant betreuten Wohngruppen in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung leben,
2. sie Leistungen nach §36, §37 oder §38 beziehen,
3. in einer ambulant betreuten Wohngruppe eine Pflegekraft tätig ist, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet und
4. es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen handelt mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung, dem die jeweils maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften oder ihre Anforderungen an Leistungserbringer nicht entgegenstehen.

(2) Keine ambulante Versorgungsform im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist. Die von der Gemeinschaft unabhängig getroffenen Regelungen und Absprachen sind keine tatsächlichen Einschränkungen in diesem Sinne.“

§ 40 SGB XI Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen

Bei der Kostenübernahme von Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen wurde bisher ein einkommensabhängiger Eigenanteil erhoben. Der Eigenanteil fällt jetzt weg.
Absatz 4 (.....) „Die Zuschüsse dürfen einen Betrag in Höhe von 2.557 Euro je Maßnahme nicht übersteigen. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes einen Betrag in Höhe von 2.557 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme (...) ist auf 10.228 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.“

§ 45e SGB XI Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen

„(1) Zur Förderung der Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen wird Pflegebedürftigen, die Anspruch auf Leistungen nach § 38a haben und die an der gemeinsamen Gründung beteiligt sind, für die altersgerechte oder barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung zusätzlich zu dem Betrag nach § 40 Absatz 4 einmalig ein Betrag von bis zu 2.500 Euro gewährt. Der Gesamtbetrag ist je Wohngruppe auf 10.000 Euro begrenzt (....). Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen.“

(2) (....).“

Die Fördermöglichkeit endet, wenn ein Gesamtfördervolumen von 30 Mio. Euro ausgeschöpft ist, spätestens zum 31.12.2015.

§ 45f SGB XI Weiterentwicklung neuer Wohnformen

„(1) Zur wissenschaftlich gestützten Weiterentwicklung und Förderung neuer Wohnformen werden zusätzlich 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Dabei sind insbesondere solche Konzepte einzubeziehen, die es alternativ zu stationären Einrichtungen ermöglichen, außerhalb der vollstationären Betreuung bewohnerorientiert individuelle Versorgung anzubieten.

(2) Einrichtungen, die aus diesem Grund bereits eine Modellförderung, (...), erfahren haben, sind von der Förderung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen. (...).“

§ 123 SGB XI Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

„(1) Versicherte, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, haben neben den Leistungen nach § 45b bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Leistungsgewährung aufgrund eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens regelt, Ansprüche auf Pflegeleistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Versicherte ohne Pflegestufe haben je Kalendermonat Anspruch auf

1. Pflegegeld nach § 37 in Höhe von 120 Euro oder
2. Pflegesachleistungen nach § 36 in Höhe von bis zu 225 Euro oder
3. Kombinationsleistungen aus den Nummern 1 und 2 (§ 38) sowie Ansprüche nach den §§ 39 und 40.

(3) Für Pflegebedürftige der Pflegestufe I erhöhen sich das Pflegegeld nach § 37 um 70 Euro auf 305 Euro und die Pflegesachleistungen nach § 36 um 215 Euro auf bis zu 665 Euro.

(4) Für Pflegebedürftige der Pflegestufe II erhöhen sich das Pflegegeld nach § 37 um 85 Euro auf 525 Euro und die Pflegesachleistungen nach § 36 um 150 Euro auf bis zu 1250 Euro.“

§ 124 SGB XI Übergangsregelung: Häusliche Betreuung als Sachleistung

„(1) Pflegebedürftige der Pflegestufen I bis III sowie Versicherte, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, haben bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Leistungsgewährung aufgrund eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens regelt nach §§ 36, 123 einen Anspruch auf häusliche Betreuung.

(2) Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere das Folgende mit ein:

1. Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
2. Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus. Häusliche Betreuung kann von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auch als gemeinschaftliche häusliche Betreuung im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.

(3) Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.

(4) (...).“

§ 125 SGB XI Modellvorhaben zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste

„(1) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen kann in den Jahren 2013 und 2014 (...) mit bis zu 5 Millionen Euro Modellvorhaben zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung nach § 124 durch Betreuungsdienste vereinbaren. Dienste können als Betreuungsdienste Vereinbarungspartner werden, die insbesondere für demenziell erkrankte Pflegebedürftige dauerhaft häusliche Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung erbringen.

(2) Die Modellvorhaben sind darauf auszurichten, die Wirkungen des Einsatzes von Betreuungsdiensten auf die pflegerische Versorgung (...) und Akzeptanz bei den Pflegebedürftigen zu untersuchen und sind auf längstens drei Jahre zu befristen. (...)

(3) Auf die am Modell teilnehmenden Dienste sind die Vorschriften dieses Buches für Pflegedienste entsprechend anzuwenden. Anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft können sie eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Kraft mit praktischer Berufserfahrung im erlernten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre als verantwortliche Kraft einsetzen; (...) Die Zulassung der teilnehmenden Betreuungsdienste zur Versorgung bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Ende des Modellprogramms gültig.“

II. Überblick relevanter Leistungen nach SGB XI

| | Ohne erheblichen Betreuungsbedarf | | | Mit erheblichem Betreuungsbedarf (§ 45a) | | | |
|---|--|--------------|---------------|--|---|--------------|---------------|
| | <i>PS I</i> | <i>PS II</i> | <i>PS III</i> | <i>PS 0</i> | <i>PS I</i> | <i>PS II</i> | <i>PS III</i> |
| Monatliche Leistungen | | | | | | | |
| Betreuungsleistungen (§ 45b) | | | | 100/200 | 100/200 | 100/200 | 100/200 |
| Pflegegeld (§ 37) | 235,- € | 440,- € | 700,- € | | | | |
| Pflegegeld (§123) | | | | 120,- € | 305,- € | 525,- € | 700,- € |
| Sachleistung (§ 36) | 450,- € | 1.100,- € | 1.550,- € | | | | |
| Sachleistung (§ 123) | | | | 225,- € | 665,- € | 1.250,- € | 1550,- € |
| Wohngruppenpauschale (§ 38a) Voraussetzung: mindestens 3 Anspruchsberechtigte in WG | 200,- € | 200,- € | 200,- € | ----- | 200,- € | 200,- € | 200,- € |
| Einmalige Leistungen | | | | | | | |
| Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 45e) bei Gründung einer WG Voraussetzung: mindestens 3 Gründungsmitglieder Gesamtfördervolumen ist begrenzt | Einmalig bis zu 2.500,- € je Gründungsmitglied Max. 10.000,- € | | | ----- | Einmalig bis zu 2.500,- € je Gründungsmitglied Max. 10.000,- € | | |
| Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40) | Je Maßnahme bis zu 2.557,- € pro Person Max. 10.228,- € wenn mehrere Personen zusammen wohnen | | | Je Maßnahme bis zu 2.557,- € pro Person Max. 10.228,- € wenn mehrere Personen zusammen wohnen | | | |

III. Rahmenbedingungen und Grundprinzipien ambulant betreuter Wohngemeinschaften

1. Rechtlicher Rahmen

Folgende Gesetze und Bestimmungen sind im Wesentlichen Grundlage für die Rahmenbedingungen:

1.1 Ordnungsrecht

In den unterschiedlichen Landes-Heimgesetzen sind in der Regel Bestimmungen zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften aufgenommen, um einen ordnungsrechtlichen Rahmen zu beschreiben und formale Kriterien festzulegen. Wird die Betreuung/Pflege der Bewohner durch einen ambulanten Pflegedienst durchgeführt, besteht für die Bewohner in der Regel eine Anzeigepflicht bzgl. der Gründung der Wohngemeinschaft. Teilweise besteht auch eine Anzeigepflicht für die ambulanten Leistungserbringer. Eine verstärkte Überprüfung ist vorgesehen, wenn

- eine ambulant betreute Wohngruppe (ABWG) von Dritten strukturell abhängig ist bzw. nicht selbstbestimmt ist,
- eine bestimmte Anzahl der Bewohner überschritten wird,
- die Mietverträge sowie die Betreuungs-/Pflegeverträge aus einer Hand von den Bewohnern mit einem bestimmten Träger bzw. mit einem diesem verbundenen Träger abgeschlossen werden und das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner stark eingeschränkt ist.

Anforderungen an die interne und externe Qualitätssicherung bilden die Grundlage für Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörden. In der Regel sind keine Anforderungen an die bauliche Ausstattung beschrieben.

1.2 Leistungsrecht

Die Finanzierung von Leistungen basieren auf den Gesetzen SGB XI (siehe oben), SGB V und SGB XII (§§ 27, 29 30, 54, 61, 75).

1.3 Mietrecht

Für die Gestaltung der Mietverträge gibt es unterschiedliche Möglichkeiten bei denen die Vorschriften des allgemeinen Mietrechtes zu beachten sind. Folgende Konstellationen sind denkbar:

Untermietverträge

Ein Mitglied der ABWG schließt mit dem Vermieter einen Mietvertrag als Hauptmieter ab. Die anderen Mitglieder der ABWG schließen mit dem Hauptmieter Untermietverträge ab. Der Hauptmieter kann entscheiden, mit wem er einen Untermietvertrag abschließt (Zustimmung des Vermieters erforderlich) und der Hauptmieter kann Untermietern kündigen. Der Hauptmieter trägt das Risiko dafür, dass nach dem Tod/ Auszug eines Bewohners der ABWG Mietausfälle entstehen können. Zudem haftet der Hauptmieter im Verhältnis zum Vermieter. Die Ausgestaltungsform einer ABWG ist für den Hauptmieter mit viel Organisationsaufwand verbunden.

Gemeinschaftlicher Mietvertrag

Bei einem gemeinsamen Mietvertrag schließen alle Mitglieder der ABWG mit dem Vermieter gemeinsam einen Vertrag ab. Jedes Mitglied der ABWG wird Hauptmieter. Dadurch müssen sich alle Bewohner bei Fragen um das Mietverhältnis einigen, z.B. wer, wann, wie viel Miete auf welches Konto zahlt, nach welcher Frist ein einzelner Bewohner kündigen kann, ob die Wohngemeinschaft einzelnen Bewohnern kündigen kann, wie frei werdende Zimmer vergeben werden usw. Bei einem gemeinschaftlichen Mietvertrag hat jeder Bewohner mit dem Vermieter einen Mietvertrag, den er nicht alleine kündigen kann, so dass es bei Bewohnerwechsel zu Schwierigkeiten kommen kann. Nachteil ist zudem, dass der einzelne Mieter – soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist – gesamtschuldnerisch für die komplette Miete haftet.

Einzelmietverträge

Bei einem Einzelmietvertrag schließt jedes Mitglied der ABWG mit dem Vermieter einen Mietvertrag für das eigene Zimmer und die anteiligen Gemeinschaftsflächen ab. Jeder Bewohner hat ein von den anderen Bewohnern unabhängiges Mietverhältnis für das er haftet. Steht ein Zimmer nach Kündigung

frei, entstehen keine Mehrkosten für die Bewohner oder Auftragsgebergemeinschaft. Der Organisationsaufwand liegt beim Vermieter. Nachteil ist, dass die Bewohner der ABWG nicht mitentscheiden können, wer in ihre ABWG einzieht.

1.4 Bauliche Gestaltung/Anforderungen

Grundsätzlich ist die ABWG in erster Linie ein Ort des Wohnens. Deshalb sollte der Wohnraum, trotz ggf. notwendiger baulicher Anpassungen und den Einsatz von Hilfsmitteln, den Charakter einer Wohnung, die dem Grundverständnis vom privaten Wohnen entspricht, behalten.

Die Lage der Immobilie sollte aufgrund eines Quartiersbezugs soziale Integration und Teilhabe im Wohnumfeld leicht ermöglichen (fußläufig erreichbare Infrastruktur etc.).

Die räumlichen Gegebenheiten sollten den Bedürfnissen der hilfs- und pflegebedürftigen Mieter angepasst sein und ein Gemeinschaftsleben ermöglichen. Wesentliche Punkte hierfür sind:

- Anzahl und Größe der Zimmer für Bewohner
- Ausreichende Flächen für den gemeinschaftlichen Wohnraum (Küche, Wohnzimmer etc.)
- Anordnung des Wohnraums (z.B. über eine oder mehrere Etagen)
- Ausreichende Anzahl an Bädern und Toiletten
- Stauraum etc.
- Anforderungen an Sicherheit und Barrierefreiheit

Fragen des Baurechts (u. a. Barrierefreiheit) und des Brandschutzes sollten im Vorfeld mit den zuständigen Behörden geklärt werden.

Eine räumliche Abgeschlossenheit der Wohnung bzw. Wohngemeinschaft ist sicher zu stellen.

2. Grundprinzipien

2.1 Autonomie und Selbstbestimmung

Diese Grundsätze bilden die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zu einer stationären Versorgung und Pflege. Die Mitglieder von ABWG leben in ihrer Häuslichkeit selbstverantwortlich und selbstbestimmt. Sie entscheiden über ihre Angelegenheiten, sie organisieren ihr Zusammenleben, regeln die Dinge des Alltags und beauftragen gegen Entgelt die nötige Betreuung und Pflege extern. Für Mieter, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig entscheiden können, handeln deren gesetzliche Vertreter (Angehörige oder gesetzliche Betreuer).

2.2 Strukturelle Unabhängigkeit und geteilte Verantwortung

Die ABWG ist vergleichbar mit einem Privathaushalt. Die Bewohner gestalten den Alltag nach ihren Bedürfnissen und Vorstellungen. Das Hausrecht wird von allen ausgeübt. Die Leistungsanbieter haben nur einen Gaststatus, die Mitglieder der ABWG sind Kunden der Leistungsanbieter, sie schließen oder kündigen die Vereinbarungen und Verträge.

Für die Qualität der Leistungen sind die Leistungsanbieter/Pflegedienste verantwortlich.

2.3 Trennung von Miet-, Betreuungs- und Pflegevertrag

Eines der wesentlichsten Kriterien ist die Trennung der unterschiedlichen Verträge. Grundsätzlich bestehen Mietverträge mit den Mitgliedern der ABWG (siehe oben). Daneben können die Mitglieder der ABWG als sogenannte Auftraggebergemeinschaft Betreuungs-/Pflegeverträge mit ambulanten Diensten abschließen. Prinzipiell kann aber auch jeder pflegebedürftige Bewohner einen eigenen Vertrag mit einem selbstgewählten Anbieter schließen.

2.4 Gemeinschaft als Auftraggeber/Wahlrecht

Die Gemeinschaft setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der ABWG und ggf. deren Vertretern (Angehörige oder gesetzl. Betreuer). Sie regeln alles das, was sich auf das Zusammenleben und die Organisation der ABWG bezieht.

Im Innenverhältnis sollten folgende Punkte geregelt werden:

- Regelungen zur Entscheidungsfindung,
- ein Ausgleich zwischen Individual- und Gemeinschaftsinteressen,
- Regelung zu Vertragsvereinbarungen und Anwesenheit von Leistungserbringern,

- Anwesenheit von Dritten (z. B. Familienmitglieder, Ehrenamtliche),
- Ausübung des Hausrechtes,
- Haushaltskasse und deren Verwendung,
- Ein- und Auszug neuer Mitglieder der ABWG,
- Mitwirkung/Beteiligung Leistungserbringer und weiterer Personen bei Entscheidungen,
- Verantwortung der Mitglieder ABWG,
- Grundlagen für Rechtsgeschäfte,
- Haftungsfragen.

Im Außenverhältnis sollten folgende Punkte geregelt werden:

- Verhältnis Mitglieder ABWG zu Vermieter (u. a. Mietverträge; Verantwortung bei der Gestaltung der Immobilie, Beteiligung bei Neuvermietung),
- Beziehung zu Leistungserbringern (z. B. Wahlfreiheit, Information, Einfluss auf Dienstleistung, Transparenz),
- Beratung durch Dritte,
- Kooperation mit ordnungsrechtlichen Behörden.

In der Regel schließen die Mitglieder der ABWG bzgl. der gemeinsamen Regelungen eine Vereinbarung ab. Dieser formelle Zusammenschluss kann durch die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Sinne der §§ 705 BGB oder eines Vereins (eingetragen oder nicht eingetragen) abgesichert werden.

2.5 Versorgungssicherheit

Die Mitglieder einer ABWG gehen in der Regel davon aus, dass sie bis zu ihrem Lebensende in der ABWG wohnen können und entsprechend betreut, versorgt und gepflegt werden, wenn erforderlich „Rund-um-die-Uhr“. Ein entsprechendes Betreuungspersonal sorgt für die Organisation des Haushalts und des Gruppenlebens, der individuelle Hilfe- und Pflegebedarf wird vom ambulanten Pflegedienst übernommen, Nachtdienst wird bei Bedarf organisiert.

2.6 Lokale Einbindung

Die Einbindung in eine lokale Versorgungsstruktur (niedergelassene Ärzte, Therapeuten, Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfen, Vereine, Kirchengemeinden etc.), Fach- und Beratungsstellen erleichtern die Organisation und Umsetzung der Versorgungssicherheit und tragen zur Qualität des Wohnens in der ABWG bei.

2.7 Beratung und Begleitung von „außen“

Die Mitglieder der ABWG lassen sich durch professionelles und/oder ehrenamtliches Engagement unterstützen bzw. beraten. Inhaltlich kann es um Themen wie die Gründung einer ABWG, Gestaltung des Zusammenlebens bzw. Gemeinschaft als Auftraggeber, Beauftragung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Erhalt bzw. Wiederherstellung der strukturellen Unabhängigkeit etc. gehen.

3. Gründung

Die Gründung von ABWG geht in vielen Fällen auf die Initiative von ambulanten Betreuungs- oder Pflegediensten, Immobilienbesitzern (Privat oder gemeinnützig) oder gemeinnützigen Vereinen zurück, in bislang noch eher seltenen Fällen auf die Initiative von betroffenen Bürgern oder Angehörigen. In einigen Bundesländern lässt sich die Initiative als „Betreibermodell“ umsetzen. Dem Grundsatz der Selbstorganisation und Selbstbestimmung entsprechend geht in der Regel nach der Eröffnung die Verantwortung für ein Zusammenleben auf die Mitglieder der ABWG über (siehe 2.).

4. Akteure

Das Zusammenleben in einer ABWG erfordert das Zusammenspiel der Mitglieder der ABWG bzw. von deren Angehörigen als sogenannte Auftragbergemeinschaft, dem Vermieter, den Leistungserbringern für Betreuung, Hauswirtschaft und Pflege, einer externen Unterstützung und ehrenamtlich bzw. freiwillig Engagierten. Deshalb ist auf eine enge Zusammenarbeit und Koordination aller Beteiligten zu achten und es sind entsprechende Strukturen zu entwickeln.

IV. Frage-Antwort-Katalog zu ambulant betreuten Wohngruppen

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind nicht abschließend und statisch zu verstehen. Vielmehr ist daran gedacht, den Katalog in einem offenen und dynamischen Prozess fortzuschreiben. Abhängig von der weiteren Entwicklung und den Erfahrungen mit der Umsetzung des PNG können Ergänzungen und auch Korrekturen erforderlich sein.

Es ist vorgesehen, den Erfahrungsaustausch und die Weiterarbeit in einer CariNet-AG fortzusetzen.

Anwendung des Ordnungsrechts

Sind bestehende Heimgesetze mit dem PNG kompatibel?

Voraussetzung für das Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngruppe ist, dass die jeweils maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Heimgesetze und PNG sind insoweit kompatibel, dass nur bei Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften das ambulant betreute Wohnen im Sinne des § 38a möglich ist.

Eine Prüfung der einzelnen heimrechtlichen Vorschriften fand nicht statt. Hier muss ggf. eine Problemabfrage auf Landesebene erfolgen. Nach dem leistungsrechtlichen Rundschreiben des GKV-SV Nr. RS2012/453 kann sich aus den Heimgesetzen beispielsweise eine Obergrenze hinsichtlich der Anzahl der Bewohner(innen) ergeben.

Finanzierung

Gibt es ein einheitliches Finanzierungsmodell?

Bundesweit gibt es kein einheitliches Finanzierungsmodell für ambulant betreute Wohngemeinschaften, eine Landesregelung gibt es in Berlin. In den einzelnen Bundesländern variieren die Regelungen, da örtliche Träger der Sozialhilfe inhaltlich unterschiedliche Verträge nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben.

Welche Abrechnungsmöglichkeiten gibt es?

Prinzipiell ist zunächst eine Abrechnung nach ambulantem Leistungsrecht im SGB XI möglich. Hier werden, Verursacher gerecht im Pflegevertrag auf Grundlage des MDK Gutachtens, individuelle Einzelleistungen vereinbart. Die Summe der Einzelleistungen aller Bewohner(innen) führt dann dazu, dass gegebenenfalls eine Versorgung über 24 Stunden ermöglicht wird. Nach Leistungsrecht für ambulante Leistungen ist mit dieser Form eine individuelle Reaktion auf sich verändernde Pflegebedarfe möglich. Für den Leistungsanbieter sowie für den Kostenträger hat dies zur Folge, dass Einnahmen und Ausgaben variieren. Gerade unter der Perspektive der demografischen Herausforderung und im Hinblick auf eine Versorgung mit „geteilter Verantwortung“, bietet diese Form der Finanzierung allerdings Vorteile, da es die Einbindung von bürgerschaftlichem Engagement ermöglicht. Die Leistungen der professionellen Anbieter können um bestimmte Leistungspakete verringert werden.

Aus Gründen der Planungssicherheit favorisieren allerdings einige Träger der Sozialhilfe ein pauschalisiertes Abrechnungssystem analog zur stationären Vergütung und schließen speziell für Wohngemeinschaften Verträge nach § 75 SGB XII ab. Die pauschalierte Abrechnung geht zulasten der Individualität und setzt keine Anreize zur Übernahme von Leistungen durch Angehörige.

Neben diesen beiden Abrechnungsvarianten gibt es Mischformen, hier wird zum Beispiel die Tages- und Nachtbetreuung pauschaliert vergütet, Pflegeleistungen werden individuell abgerechnet. Neben der Vergütung des SGB XI kommt in ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Abrechnung häuslicher Krankenpflege nach SGB V zum Tragen. Träger, die im Bereich ambulant betreuter Wohngemeinschaften tätig werden wollen, sollten immer den Kontakt zur örtlichen Behörde aufnehmen, um die regional spezifischen Finanzierungsmodalitäten zu klären.

Präsenzkraft

Was ist bei der Anstellung einer Präsenzkraft zu beachten?

Das Gesetz schreibt vor, dass die Präsenzkraft „tätig“ werden muss und damit bestimmte Aktivitäten verrichtet. Ein Anstellungsverhältnis bzw. dessen rechtliche Ausgestaltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Wohngemeinschaft kann die Präsenzkraft beispielsweise als sozialversicherungspflichtige(n) Festangestellte(n) beschäftigen. Die Präsenzkraft kann auch selbstständig arbeiten, z.B. im Rahmen von § 77 SGB XI und der Wohngemeinschaft eine Rechnung stellen.

Schnittstelle zur Sozialhilfe

Welche Auswirkungen hat das gemeinschaftliche Wohnen für Sozialhilfeempfänger?

Wird daraus eine Einsatzgemeinschaft nach Sozialhilferecht?

Welche Auswirkungen hat der Einzug eines Sozialhilfeempfängers auf die Gemeinschaft?

Das gemeinschaftliche Wohnen hat keine Auswirkungen auf den Sozialhilfeempfänger bzw. seinen Anspruch auf Sozialhilfe. Insbesondere mindert das Einkommen der Mitbewohner nicht seinen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft haben getrennte Haushaltskassen und werden rechtlich nicht als Einstandsgemeinschaft betrachtet. Daher gibt es auch keine Auswirkungen auf die Wohngemeinschaft, wenn ein Sozialhilfeempfänger eintritt.

Rechtsform der so genannten Auftraggebergemeinschaft

Ist eine so genannte Auftraggebergemeinschaft eine Gemeinschaft bürgerlichen Rechts (GbR)?

Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

Die Rechtsform der GbR ist die einfachste Form der Personengesellschaft und benötigt mindestens zwei Gesellschafter (Personen) und einen gemeinsamen legalen Zweck. Schließen sich die Angehörigen der Bewohner(innen) in einer sogenannten Auftraggebergemeinschaft zusammen, um gemeinsam eine Präsenzkraft einzustellen, handeln sie als GbR. Die GbR kann durch konkludentes (schlüssiges) Handeln gegründet werden. Bei einer GbR sind die Gesellschafter im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch berechtigt und verpflichtet. Stellt die Auftraggebergemeinschaft beispielsweise eine Präsenzkraft ein, kann die Präsenzkraft von jedem Gesellschafter der Auftraggebergemeinschaft den vereinbarten Lohn vollständig einfordern. Es ist dann Sache der Gesellschafter sich im Innenverhältnis untereinander auseinanderzusetzen.

Vorteil der Rechtsform GbR ist, dass sie formlos gegründet werden kann, das heißt ohne Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftervertrages. Die Gesellschafter sind in der Ausgestaltung ihres Zusammenschlusses relativ frei. Zudem ist die GbR eine kostengünstige Alternative zu anderen Gesellschaften, wie etwa der GmbH, da die Einschaltung eines Notars bei der Existenzgründung entfällt.

Datenschutz

Was ist im Hinblick auf den Datenschutz zu beachten?

Die Bewohner(innen) sollten im Hinblick auf das Zusammenleben in der Gemeinschaft grundsätzlich für die damit verbundenen Aspekte des Datenschutzes sensibilisiert werden. Beispielsweise ist die Auszahlung des monatlichen Wohngruppenzuschlags (§38 a SGB XI) in Höhe von 200 Euro und des Förderbetrags zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen (§ 45 e SGB XI) an den Nachweis gebunden, dass mindestens drei Pflegebedürftige in der Wohngruppe leben. Zur Nachweisführung ist vorgesehen, im Antrag personenbezogene Daten (z.B. Name, Versicherungsträger) aller Anspruchsberechtigten zu erfassen.

Mit der Weitergabe dieser Daten z.B. an die Pflegekasse sind datenschutzrechtliche Belange der Bewohner(innen) berührt. Vor Antragstellung sollte daher das gegenseitige Einverständnis zur Weitergabe personenbezogener Daten eingeholt werden.

Mietvertrag

Was ist zu beachten?

Um den Bewohner(innen) größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten, ist eine Kopplung von Vermieter und Leistungserbringer zu vermeiden. Eine Kopplung führt in einigen Bundesländern zudem zur Anwendung des Heimgesetzes.

Welche Vertragsformen sind denkbar, mit welchen wesentlichen Vor- und Nachteilen?

Rechtlich sind drei Konstellationen denkbar, jede Ausgestaltung hat Vor- und Nachteile:

| Ausgestaltung des Mietverhältnisses | Vorteile | Nachteile |
|--|--|---|
| <p>Untermietverträge Ein Bewohner der ABWG oder die Auftragsgebergemeinschaft (AGG) ist Hauptmieter und schließt mit den anderen Bewohnern der ABWG Untermietverträge ab.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Der Hauptmieter kann entscheiden, wer in die ABWG zieht; also mit wem er einen Untermietvertrag abschließt (Zustimmung des Vermieters erforderlich) • Der Hauptmieter kann Bewohnern der ABWG (Untermietern) kündigen • Haupt- und Untermieter sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bei der Ausgestaltung der Untermietverträge frei | <ul style="list-style-type: none"> • Der Hauptmieter schuldet dem Vermieter die volle Miete, auch wenn einzelne Bewohner der ABWG (Untermieter) ihre Miete nicht zahlen • Der Hauptmieter trägt das finanzielle Risiko, dass nach dem Tod/ Auszug eines Bewohners Mietausfälle entstehen, wenn ein Zimmer nicht sofort neu vermietet werden kann. • Der Hauptmieter haftet alleine im Verhältnis zum Vermieter. • Viel Organisationsaufwand für den Hauptmieter |
| <p>Gemeinsamer Mietvertrag Bei einem gemeinsamen Mietvertrag schließen alle Mitglieder der ABWG mit dem Vermieter gemeinsam einen Vertrag ab</p> | <ul style="list-style-type: none"> • alle Bewohner der ABWG sind Hauptmieter und haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber ihrem Vermieter | <ul style="list-style-type: none"> • alle Bewohner sind Hauptmieter und müssen sich bei Fragen rund um das Mietverhältnis einigen (z.B. wer, wann, wie viel Miete auf welches Konto zahlt, nach welcher Frist ein einzelner Bewohner kündigen kann, ob die Wohngemeinschaft einzelnen Bewohnern kündigen kann, wie frei werdende Zimmer vergeben werden) • Jeder Bewohner der ABWG kann seinen Vertrag nicht alleine kündigen, so dass es bei Bewohnerwechsel zu Schwierigkeiten kommen kann. • Jeder Bewohner der ABWG haftet für die komplette Miete, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. |
| <p>Einzelmietverträge Es wird ein Mietvertrag über das jeweilige Zimmer und anteilig hinsichtlich der Nutzung der Gemeinschaftsräume geschlossen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Jeder Bewohner der ABWG hat ein von den anderen Bewohnern unabhängiges Mietverhältnis für das er haftet • Steht ein Zimmer nach Kündigung frei, entstehen keine Mehrkosten für die Bewohner oder Auftragsgebergemeinschaft • Der ganze Organisationsaufwand liegt beim Vermieter | <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner können nicht mitentscheiden, wer in ihre ABWG einzieht |

V. Literaturempfehlungen

Praxishandbuch „Es selbst in die Hand nehmen!“. Wie Angehörige eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz aufbauen und sich die Verantwortung mit einem ambulanten Pflegedienst teilen. Herausgegeben von „Leben wie ich bin - Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Demenz e.V.“ Stand August 2012.

Informationen zum Aufbau und zur Alltagsgestaltung einer selbstorganisierten Demenz-WG. Homepage www.leben-wie-ich-bin.de. Dokumente zum Download: Untermietvertrag (Einzelmietvertrag), Vereinbarungen der Mieter untereinander und mit dem Pflegedienst, Vereinssatzung, Brandschutz-VO u.a. (Download 8.4.2013)

Eckpunkte und Praxisbeispiele zu vielfältigen Wohnformen für das Alter. Deutscher Caritasverband e.V. und Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland (Hrsg.). Praxisbeispiele, Literatur- und Linkliste und Leitfaden für die Bewertung von Arbeitshilfen zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Stand 06/2010

Modellprojekt: Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen (nicht nur) mit Demenz. In Trägerschaft von Freunde alter Menschen e.V. und der Alzheimer Gesellschaft Brandenburg wurden über das vom BMFSFJ geförderte Modellprojekt bis Februar 2009 bundesweit verbindliche Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Verfahren zu deren Überprüfung entwickelt.

<http://www.wg-qualitaet.de/ueber-das-projekt/projekt/> (Download 8.4.2013)

Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften – Informationen, rechtliche Fragen und Verträge. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.). Stand 09/2011

Download (8.4.2013):

<http://www.verwaltung.bayern.de/portal/cl/1058/Gesamtliste.html?cl.document=4014834>

Leben und Wohnen für alle Lebensalter. Bedarfsgerecht, barrierefrei, selbstbestimmt. Handlungsleitfaden Wohnen 2010. BMFSFJ (Hrsg.), 2. Auflage. Mit Checkliste zum gemeinschaftlichen Wohnen

<http://www.modellprogramm-wohnen.de/Veroeffentlichungen.13.0.html> (Download 8.4.2013)

Rechtsformen für Wohnprojekte. Stiftung Trias (Hrsg.). Überblick über verschiedene Rechtsformen mit Praxisbeispielen. Bestellung und Inhaltsverzeichnis unter

<http://www.stiftung-trias.de/infomaterial.html> (Download 8.4.2013)

Landesheimgesetze im Überblick. Übersicht über relevante Verordnungen und Anforderungen zu verschiedenen Wohnformen. Stand 10/2011

http://www.iffland-wischnewski.de/publications/uebersicht_landesheimgesetze.pdf

(Download 8.4.2013)